

26.09.86

A - R

## **Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

#### **A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen die nationalen Vorschriften über die gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften der durch VO (EWG) Nr. 3220/84 des Rates geschaffenen Rechtslage angepaßt werden.

Das bisher geltende Handelsklassenschema, das eine Einstufung der Schlachtkörper u.a. auf der Grundlage der subjektiven Bewertung der fleischtragenden Körperpartien der Schlachtkörper vorsieht, soll durch eine Handelsklasseneinstufung ausschließlich auf der Grundlage des ermittelten Muskelfleischanteils der Schweinehälften ersetzt werden. Damit wird zugleich eine Rechtsgrundlage für die apparative Klassifizierung geschaffen. Die Handelsklassenverordnungen für Rind- und Schaffleisch sollen in einzelnen Punkten den geänderten Vorschriften der Handelsklassenverordnung für Schweinehälften angepaßt werden.

#### **B. Lösung**

Das durch Gemeinschaftsrecht vorgegebene Handelsklassenschema wird in die Handelsklassenverordnung für Schweinehälften übernommen.

424/86

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Umstellung der Handelsklassenregelung verursacht grundsätzlich weder für die klassifizierungspflichtigen Unternehmen noch für die Überwachungsbehörden zusätzliche Kosten.

Für die Ermittlung des Muskelfleischanteils werden zwar in einem erheblichen Teil der klassifizierungspflichtigen Betriebe nach dem Inkrafttreten der Verordnung Klassifizierungsgeräte eingesetzt werden. Vor allem größere Schlachtbetriebe klassifizieren bereits jetzt mit Hilfe anerkannter Klassifizierungsgeräte. Diese müssen gegebenenfalls geringfügig umgerüstet werden. Nennenswerte Mehrkosten werden hierdurch nicht entstehen. Die bisher nicht apparativ klassifizierenden Betriebe können auch nach Erlass der Verordnung Schlachtkörper ohne Klassifizierungsgeräte in Handelsklassen einstufen. Eventuell aufgrund höherer Schlachtgeschwindigkeiten erforderliche technische Hilfsmittel sind ohne großen Kostenaufwand zu beschaffen.

26.09.86

A - R

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (411) - 731 04 - Ha 42/86

Bonn, den 26. September 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

## Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

##### § 1

##### Gesetzliche Handelsklassen

(1) Auf Grund der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gelten für ganze und halbe Schlachtkörper von Hausschweinen, auch ohne Kopf, Pfoten, Schwanz, Flomen, Nieren oder Zwerchfell die in Abschnitt I Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen auf der Grundlage des Muskelfleischanteils. Zusätzlich werden die in Abschnitt II Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt.

(2) Der Handelswert eines Schlachtkörpers von Hausschweinen wird jedoch nicht nur von dessen Muskelfleischanteil bestimmt.

##### § 2

##### Anforderungen und Einstufung

(1) Schweineschlachtkörper, die nach einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten,

geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen die in der Spalte 2 der Anlage 1 genannten Anforderungen erfüllen. Angaben des Muskelfleischanteils gelten als Angaben der entsprechenden Handelsklasse.

(2) Der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern wird unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Anwendung

1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugelassen sind, (Klassifizierungsgeräte) oder
2. des in Anlage 2 beschriebenen Verfahrens

ermittelt (Einstufungsverfahren).

(3) Der Schlachtkörper wird möglichst bald nach der Schlachtung, spätestens aber 45 Minuten nach dem Stechen des Schweins gewogen.

### § 3

#### Beschränkung der Einstufungsverfahren

(1) Schlachtunternehmen dürfen in einem Schlachthof nur eines der zugelassenen Klassifizierungsgeräte oder das in Anlage 2 beschriebene Verfahren anwenden. Ein Klassifizierungsgerät darf jedoch durch das in Anlage 2 beschriebene Verfahren ersetzt werden, solange dies wegen technischen Versagens des Klassifizierungsgerätes notwendig ist.

(2) Das angewandte Einstufungsverfahren ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Eine Umstellung auf ein anderes Verfahren ist vorher schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen,

1. welches Verfahren vorübergehend angewendet werden soll und wann die Einstufung mit dem bisher angewandten Verfahren voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann und
2. die Wiederaufnahme des bisher angewandten Verfahrens.

## § 4

## Protokoll

(1) Unverzüglich nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils ist für jeden einzelnen Schlachtkörper ein Protokoll anzufertigen.

(2) Im Falle der Ermittlung des Muskelfleischanteils mit Hilfe des Verfahrens nach Anlage 2 braucht ein Protokoll jedoch nicht angefertigt zu werden, wenn

1. weder die Kennzeichnung nach § 5 mit dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils noch die Abrechnung mit dem Erzeuger auf der Grundlage dieses Prozentsatzes erfolgt und
2. das Schlachtunternehmen nicht mehr als 500 Schweine durchschnittlich pro Woche schlachtet. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr geschlachteten Schweine errechnet.

(3) Das Protokoll hat mindestens die fortlaufende Schlachtnummer, die Einzelmeßwerte, das daraus errechnete Ergebnis sowie den Schlachttag und den Namen oder das Kennzeichen des Klassifizierers zu enthalten. Es ist mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren.

## § 5

## Kennzeichnung

(1) Schweineschlachtkörper dürfen nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem Zeichen der Han-

...

delsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1 oder dem Prozentsatz des nach § 2 Abs. 2 ermittelten Muskelfleischanteils gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils nach § 2 Abs. 2 mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe auf dem hinteren Eisbein oder dem Schinken angebracht und mindestens 2 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 für die Einstufung in eine Handelsklasse nicht ein zulässiges Einstufungsverfahren anwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 mehr als ein Einstufungsverfahren anwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 eine Anzeige oder Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht aufbewahrt oder
5. entgegen § 5 Schweineschlachtkörper zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind.

#### § 7

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1,  
§ 2 Abs. 1 und  
§ 5 Abs. 1)

Handelsklassenschema

| 1             | 2                                                                                                                                                                                        |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsklasse | Anforderungen                                                                                                                                                                            |
| I             |                                                                                                                                                                                          |
|               | Gemäß § 2 Abs. 2 ermittelter Muskel-<br>fleischanteil des Schweineschlachtkör-<br>pers mit einem Schlachtgewicht von<br>50 kg und mehr, jedoch weniger als<br>120 kg in Vomhundertsätzen |
| E             | 55 und mehr                                                                                                                                                                              |
| U             | 50 und mehr, jedoch weniger als 55                                                                                                                                                       |
| R             | 45 und mehr, jedoch weniger als 50                                                                                                                                                       |
| O             | 40 und mehr, jedoch weniger als 45                                                                                                                                                       |
| P             | weniger als 40                                                                                                                                                                           |
| II            |                                                                                                                                                                                          |
| M 1           | Schlachtkörper von vollfleischigen Sauen                                                                                                                                                 |
| M 2           | Schlachtkörper von anderen Sauen                                                                                                                                                         |
| V             | Schlachtkörper von Ebern und Altschneidern                                                                                                                                               |

...



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

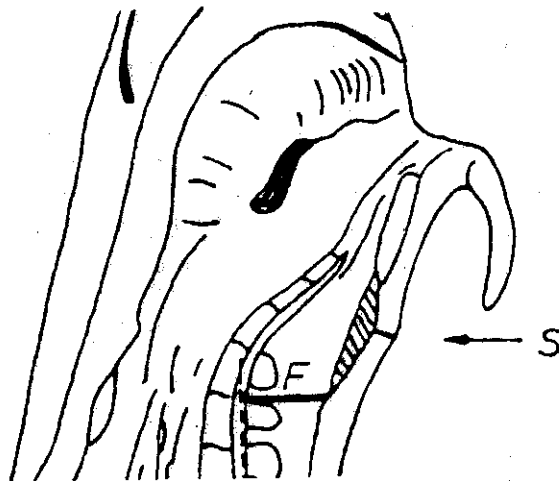
## Verfahren

zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweine-  
schlachtkörpern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

Speckmaß (S): Speckdicke, gemessen an der dünnsten Stelle des Speckes (einschl. Schwarte) über dem M. gluteus medius (in Millimetern)

Fleischmaß (F): Stärke des Lendenmuskels, gemessen als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des M. gluteus medius zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals (in Millimetern)



2. Der Muskelfleischanteil wird rechnerisch ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

$$\text{Muskelfleischanteil MF \%} = 47,978 + (26,0429 \times \frac{S}{F}) + (4,5154 \times \sqrt{F}) - (2,5018 \times \lg S) - (8,4212 \times \sqrt{S})$$

...

## Artikel 2

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## "§ 4

## Kennzeichnung

(1) Rindfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) sowie dem Buchstaben und der Ziffer der Handelsklasse (Anlage 1 Nr. 1 und 2, jeweils Spalte 1) gekennzeichnet ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

(3) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Stempelung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe jeweils an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein."

3. Die §§ 4a und 5 werden aufgehoben.

...

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 Rindfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist."

Artikel 3

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch vom 27. Januar 1971 (BGBl. I S. 77), geändert durch Verordnung vom 11. November 1977 (BGBl. I S. 2139), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Kennzeichnung

(1) Schafffleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) sowie dem Buchstaben oder der Ziffer der Handelsklasse nach Anlage 1 Spalte 1 gekennzeichnet ist. Schafffleisch kann zusätzlich mit den Buchstaben nach Anlage 1 Spalte 2 gekennzeichnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes Schafffleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

(3) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Stempelung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe an der Innenseite der Keulen in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe oder Ziffer der Handelsklasse und der nach Absatz 1 Satz 2 zulässige Buchstabe. Die Kennzeichnung muß mindestens 1,5 cm hoch und deutlich erkennbar sein."

3. Die §§ 4a und 5 werden aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Schafffleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist."

#### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I

424 86

- 10 -

S. 1732), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1976  
(BGBl. I S. 1322), außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper sowie der Anpassung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Rind- und Schafffleisch an die Handelsklassenverordnung für Schweinehälften.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 wurde das bisher gültige gemeinschaftliche Handelsklassenschema, das das Zweihälftengewicht, die Speckdicke sowie die Beurteilung der fleischtragenden Körperpartien einer Schweinehälfte zur Grundlage der Handelsklasseneinstufung bestimmte, aufgehoben.

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 abgelöste Handelsklassenschema hatte sich vor allem aus zwei Gründen als änderungsbedürftig erwiesen: Die Bewertung der Ausprägung der fleischtragenden Körperpartien einer Schweinehälfte entzog sich weitgehend objektiver Beurteilung. Vor allem in den Grenzbereichen war es schwierig, die richtige Handelsklasse zu ermitteln. Zudem führte die Bewertung der fleischtragenden Körperpartien der Schweinehälften zu einer Bevorzugung solcher Schweinetypen, deren Schinken eine besondere Ausprägung in Form eines sogenannten Kugelschinkens aufwiesen. Die mit dem bisherigen Handelsklassenschema ausgelösten Anreize zur Produktion besonders typbetonter Schweine wurden jedoch für die Verminderung der Fleischqualität mit verantwortlich gemacht. Da mit Hilfe der zugelassenen Schätzverfahren eine feinere Abstufung auch der Bezahlung zwischen Schlachtbetrieben und Erzeugern ermöglicht wird, erhoffen sich die an der Vermarktung von Schlachtschweinen Beteiligten eine Minderung des Anreizes, extrem typbetonte Schweine zu züchten und zu produzieren.

...

Das neue Handelsklassenschema orientiert sich ausschließlich an dem Muskelfleischanteil des Schweineschlachtkörpers. Es ist in fünf Muskelfleischanteilklassen unterteilt, die mit den Buchstaben E, U, R, O, P bezeichnet sind. Der Muskelfleischanteil eines Schlachtkörpers wird mit zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, daß sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Die Anforderungen an die Genauigkeit der Schätzverfahren sind durch Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 festgesetzt worden. Die Einstufungsverfahren werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der durch die Kommissionsverordnung festgesetzten Kriterien auf ihre Genauigkeit hin überprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen von dem Mitgliedstaat als Verfahren für die Schätzung des Muskelfleischanteils in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet der Kommission für die Zulassung vorgeschlagen. Die Zulassung erfolgt durch Kommissionsverordnung.

Nach dem in der vorliegenden Verordnung angelegten Konzept können mehrere verschiedene apparative und das in Anlage 2 beschriebene nichtapparative Verfahren zur Schätzung des Muskelfleischanteils eingesetzt werden. Da alle Verfahren unterschiedliche Meßstellen - oder zumindest Meßstellenkombinationen - am Schlachtkörper für die Schätzung verwenden, unterscheiden sich die Schätzergebnisse zum Teil erheblich, obwohl sie die gestellten Anforderungen an die Schätzgenauigkeit erfüllen. Unterschiedliche Einzelergebnisse bei einem Schlachtkörper, vor allem aber abweichende Durchschnittsergebnisse beeinträchtigen die Markttransparenz.

Vor allem im Interesse einer ausreichenden Markttransparenz werden deshalb alle Vorschriften, die die Ermittlung des Muskelfleischanteils betreffen, nach Ablauf einer Übergangsfrist geändert werden.

Ausreichend übereinstimmende Schätzergebnisse am einzelnen Schlachtkörper wie auch im Durchschnitt bei Klassifizierung einer größeren Zahl von Schweinehälften bei Verwendung unterschiedlicher Klassifizierungsgeräte lassen sich nur durch verbindliche Bestimmung der Meßstellen und der Schätzformel durch Verordnung für alle apparativen und nichtapparativen Verfahren erreichen. Nach Ablauf einer Übergangsfrist sollen die Meßstellen und die Formel deshalb in der Verordnung bestimmt werden. Die vorgeschriebenen Messungen am Schlachtkörper können weiterhin mit Geräten durchgeführt werden, die dann als Meßgeräte überprüft und gegebenenfalls zugelassen werden. Einzelne Vorschriften der Verordnung, die aus Gründen der Überwachung der apparativen Klassifizierung erforderlich sind, müssen nach Umstellung des Konzeptes angepaßt werden.

Da die Bestimmung der für die Schätzung des Muskelfleischanteils heranzuziehenden Meßstellen am Schlachtkörper eingehende wissenschaftliche Untersuchungen erfordert, kann eine Umstellung der Regelung frühestens mit Beginn des Jahres 1988 erfolgen.

In der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften wurde auf einige bisher geltende Regelungen verzichtet, wie z.B. die Verpflichtung, die Handelsklassen in Rechnungen und Lieferscheinen anzugeben. Insoweit wurden die Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Rind- und Schafffleisch angepaßt.

#### Die Vorschriften im einzelnen:

##### Artikel 1

##### § 1

In Absatz 1 wird der sachliche Anwendungsbereich der Handelsklassenverordnung bestimmt. Die Verordnung erfaßt auch ganze

...



Schlachtkörper, soweit die veterinärrechtlichen Bestimmungen dies ausnahmsweise erlauben. Sie gilt für Schlachtkörper mit oder ohne Kopf, Pfoten, Schwanz, Flomen, Nieren oder Zwerchfell, um zu verhindern, daß ein Schlachtkörper nur deshalb aus dem Anwendungsbereich der Handelsklassenverordnung herausfällt, weil eines der aufgeführten Teile vom Schlachtkörper entfernt wird. Diese Regelung ist zu unterscheiden von den Schnittführungsvorschriften in Verordnungen auf der Grundlage des Vieh- und Fleischgesetzes, die eine bestimmte Zurichtung des Schlachtkörpers vor der Verwiegung verlangen, um eine einheitliche Gewichtsermittlung zu erreichen.

Absatz 2 enthält in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 einen Hinweis darauf, daß der Handelswert eines Schweineschlachtkörpers auch von anderen Merkmalen als dem Muskelfleischanteil bestimmt werden kann.

## § 2

Absatz 1 enthält im wesentlichen eine mit § 2 der bisherigen Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften gleichlautende Regelung. Da nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 Schlachtkörper sowohl mit dem Buchstaben der Handelsklasse als auch dem Prozentsatz des geschätzten Muskelfleischanteils gekennzeichnet werden dürfen, ist die Angabe des Muskelfleischanteils bei Anwendung dieser Verordnung der Angabe der entsprechenden Handelsklasse gleichgestellt.

Absatz 2 benennt die Verfahren, mit deren Hilfe der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern ermittelt wird. Danach können für die Ermittlung des Muskelfleischanteils zugelassene Geräte oder das in der Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebene Verfahren angewendet werden. In beiden Fällen wird der Muskelfleischanteil mit Hilfe der genannten Verfahren auf der Grundlage objektiver Messungen und mit Hilfe zugelassener Umrechnungsformeln geschätzt. Das ordnungsgemäß ermittelte Schätzergebnis gilt

für den Bereich und die Zwecke der Handelsklassenverordnung als richtiger Muskelfleischanteil. Der tatsächliche, ggf. durch grobgewebliche Zerlegung ermittelte Muskelfleischanteil hat insoweit keine Bedeutung. Es ist insbesondere unzulässig, die Schätzung des Muskelfleischanteils mit Hilfe der genannten Verfahren durch grobgewebliche Zerlegung eines Schlachtkörpers bei einer behördlichen Prüfung zu überprüfen. Da bei ordnungsgemäßer Handhabung eines zugelassenen Verfahrens der geschätzte Muskelfleischanteil als richtig unterstellt wird, ist es ebenfalls nicht möglich, das mit Hilfe eines Verfahrens gewonnene Schätzergebnis mit Hilfe eines anderen zugelassenen zu überprüfen.

Absatz 3 enthält in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 eine Bestimmung für den Zeitpunkt der Gewichtsermittlung.

### § 3

Da die in der Bundesrepublik Deutschland für die Schlachtkörperklassifizierung zugelassenen Verfahren die durch Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission gestellten Anforderungen an die Schätzgenauigkeit erfüllen, ist sichergestellt, daß die Schätzergebnisse der verschiedenen Verfahren im Durchschnitt nicht über ein bestimmtes Maß voneinander abweichen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß bei Anwendung verschiedener zugelassener Verfahren bei der Einstufung einer einzelnen Schweinehälfte erheblich voneinander abweichende Ergebnisse erzielt werden können. Um zu verhindern, daß die erworbenen Schweinehälften nacheinander mit verschiedenen Verfahren eingestuft werden, und daß das für den Abnehmer günstigste Einstufungsergebnis für die Abrechnung verwendet wird, ist vorzuschreiben, daß von einem Schlachtunternehmen in einem (öffentlichen oder privaten) Schlachthof nicht ~~verschiedene~~ Einstufungsverfahren verwendet werden dürfen. Durch die Verwendung des Begriffes "Schlachtunternehmen" in Abs. 1 wird

...

sichergestellt, daß das Verbot der Verwendung verschiedener Verfahren für die natürliche oder juristische Person gilt, die als Schlachtunternehmen in einem Schlachthof die Schlachttiere erwirbt. Sofern mehrere Schlachtunternehmen einen Schlachthof benutzen, können demnach mehrere Verfahren in diesem Schlachthof angewendet werden.

Eine Ausnahme von dem in Satz 1 niedergelegten Grundsatz ist erforderlich, falls technische Betriebsstörungen die Durchführung der Klassifizierung mit einem Klassifizierungsgerät vorübergehend nicht zulassen. In diesem Fall darf für die Dauer der Betriebsstörung das nichtapparative Klassifizierungsverfahren der Anlage 2 verwendet werden. Ohne eine solche Ausnahme müßten die Schlachtbetriebe für den Fall einer Betriebsstörung ein vollständiges zweites Klassifizierungsgerät der gewählten Bauart vorrätig halten oder die Klassifizierung der Schweinehälften für die Dauer der Betriebsstörung aussetzen. Beides wäre angesichts der geringen Nachteile bei Anwendung eines anderen Verfahrens für die Dauer der Betriebsstörung und in Anbetracht der hohen Kosten für die Anschaffung eines zweiten Gerätes oder die Unterbrechung der Klassifizierung nicht zu rechtfertigen.

Eine wirksame Überwachung des in Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes setzt die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde von den in den Schlachtunternehmen verwendeten Einstufungsverfahren voraus. Das jeweils verwendete Einstufungsverfahren ist der Behörde demnach schriftlich anzuzeigen. Da die Verpflichtung, jeweils nur ein Verfahren in einem Schlachtunternehmen zu verwenden, die grundsätzliche Umstellung von einem zugelassenen Verfahren auf ein anderes nicht behindern, hierdurch aber eine wirksame Kontrolle nicht ausgeschlossen werden darf, ist die Umstellung von einem Verfahren auf ein anderes der zuständigen Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Im Interesse einer wirksamen Kontrolle ist der Schlachtbetrieb verpflichtet, eine technisch begründete vorübergehende Umstellung auf ein anderes Verfahren unverzüglich mitzuteilen.

Schlachtbetriebe können nach dieser Vorschrift frei entscheiden, ob sie Klassifizierungsgeräte einsetzen oder nicht. Zulässig ist auch die Verwendung von technischen Hilfsmitteln bei Anwendung des Verfahrens nach Anlage 2.

Trotz erheblicher Vorteile der apparativen Klassifizierung ist eine verbindliche Vorschrift, Geräte einzusetzen, derzeit noch nicht zweckmäßig. Eine solche Regelung wird zum 1. Januar 1989 erfolgen und ein Jahr später in Kraft treten.

Die derzeit vorhandenen und für die Schätzung des Muskelfleischanteils zuzulassenden Klassifizierungsgeräte können technisch und in der Handhabung noch wesentlich verbessert werden.

Eine erhebliche Verbesserung der Klassifizierung wird durch eine Vereinheitlichung der Meßstellen, die für die Ermittlung des Muskelfleischanteils heranzuziehen sind, erreicht. Hierdurch werden die zur Zeit noch festzustellenden zum Teil größeren Unterschiede bei den Ergebnissen der Schätzung mit Hilfe verschiedener Verfahren und damit die Hauptursache unzureichender Markttransparenz beseitigt. Die in Zukunft zu verwendenden Meßstellen werden vor dem 1. Januar 1988 durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgesetzt. Die Auswahl der Meßstellen erfolgt unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Meßstellen über den Muskelfleischanteil der Schweinehälfte, der technischen Anforderungen bei der Erfassung der Meßwerte einschließlich der hierdurch verursachten Kosten und der bereits in den Schlachtbetrieben eingesetzten Geräte sowie unter besonderer Beachtung der für eine wirksame Überwachung erforderlichen Gesichtspunkte.

Um sicherzustellen, daß in absehbarer Zukunft nach einem einheitlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland klassifiziert werden kann, wird die Zulassung der vom Bundesminister 1984 anerkannten Klassifizierungsgeräte sowie des nichtapparativen Verfahrens mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Die Zulassung soll nach einer angemessenen Übergangsfrist widerrufen werden.

Nach der derzeit absehbaren Entwicklung kann mit einer erheblichen Verringerung der den Schlachtbetrieben entstehenden Kosten bei apparativer Klassifizierung gerechnet werden, so daß voraussichtlich einem großen Teil der Schlachtbetriebe der Einsatz von zugelassenen Geräten zugemutet werden kann.

Für die übrigen Betriebe - vor allem des Fleischerhandwerks - wird weiterhin eine kostengünstige Möglichkeit bestehen bleiben, die Schlachtkörper in Handelsklassen einzustufen.

#### § 4

Absatz 1 schreibt die Anfertigung eines Protokolles, dessen Umfang in Absatz 3 beschrieben wird, für jede einzelne Schweinehälfte vor. Die Anfertigung eines solchen Protokolles ist bei der apparativen Klassifizierung erforderlich, um eine ausreichende Überwachung der Klassifizierung zu ermöglichen. Der Klassifizierer darf sich bei der Ermittlung des Muskelfleischanteils mit Hilfe zugelassener Geräte auf das errechnete Schätzergebnis verlassen, das als solches - anders als bei Anwendung des Verfahrens nach Anlage 2 - nicht überprüft wird. Dieser Vertrauensschutz folgt aus der amtlichen Zulassung der Klassifizierungsgeräte als Meß- und Schätzeinheit.

Die Verpflichtung des Geräteanwenders beschränkt sich deshalb auf die Einhaltung der Bedienungsanleitung des Herstellers, die insbesondere die richtige Meßstelle und die ordnungsgemäße Durchführung des Meßvorganges beschreibt. Um die ordnungsgemäße apparative Durchführung des Meßvorganges nach dessen Beendigung überprüfen zu können, ist eine Kontrolle der Meßstellen am Schlachtkörper sowie ein Vergleich der apparativ gewonnenen Einzelmeßwerte mit späteren Kontrollmessungen am Schlachtkörper erforderlich.

Dieser Vergleich ist nur möglich, wenn die Einzelmeßwerte schriftlich festgehalten werden. Weichen die apparativ gewonnenen und die zu Kontrollzwecken am Schlachtkörper ermittelten Meßdaten

in einem unvertretbaren Maße voneinander ab, sind die Ursachen der Abweichung zu ermitteln. Gegebenenfalls sind Fehleinstufungen als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Sofern bei der apparativen Klassifizierung auf Grund besonderer Konstruktionsmerkmale des Gerätes Spuren am Schlachtkörper hinterlassen werden (Einstichstellen, Einstichkanäle, etc.), erstreckt sich die Prüfung auch auf die ordnungsgemäße Auswahl der Meßpunkte.

Das Protokoll über die Schätzung des Muskelfleischanteils erlaubt zudem eine jederzeitige Kontrolle der verwendeten Schätzformel.

Bei Anwendung des Klassifizierungsverfahrens nach Anlage 2 wird bei der Überwachung das ermittelte Schätzergebnis mit dem Kontrollschätzergebnis verglichen. Abweichungen zwischen der ursprünglich und der im Rahmen der Überwachung ermittelten Handelsklasse können auf fehlerhafte Ermittlung der Einzelmeßwerte oder auf eine fehlerhafte Umrechnung mit Hilfe der Schätzformel zurückzuführen sein. Fehlerhafte Schätzergebnisse sind - soweit sie ein vertretbares Maß überschreiten - unabhängig von deren Ursache ggf. als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Ein Protokoll ist insoweit nicht erforderlich. Die aus anderen Rechtsvorschriften (6. DVO zum Vieh- und Fleischgesetz) folgenden Verpflichtungen, Unterlagen anzufertigen und aufzubewahren, die Handelsklassen, Gewichte, etc. ausweisen müssen, bleiben hiervon unberührt.

Auf die Anfertigung eines Protokolles kann allerdings nicht verzichtet werden, wenn mit diesem Verfahren der exakte Prozentsatz des Muskelfleischanteils ermittelt und bei der Kennzeichnung verwendet wird oder die Abrechnung mit dem Erzeuger auf der Grundlage des Muskelfleischprozentsatzes erfolgt. Außerdem haben alle Schlachtbetriebe, die mehr als 500 Schweine pro Woche schlachten, ein Protokoll anzufertigen. Diese Bestimmung gilt ausschließlich für die Verpflichtung zur Anfertigung eines Protokolls über die Einzelmeßwerte. Sie hat keine präjudizierende Bedeutung für die spätere Festlegung des obligatorischen Geräteeinsatzes.

...

Das Protokoll ist unverzüglich nach Abschluß der Geräteschätzung schriftlich anzufertigen. Eine Speicherung der Daten und ein späterer Ausdruck ist nicht zulässig, da in diesem Fall eine Kontrolle erschwert oder unmöglich gemacht würde. Im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Anlage 2 ist jedoch eine Speicherung und ein späterer Ausdruck zulässig, falls eine sofortige Anfertigung des Protokolls nach Abschluß der jeweiligen einzelnen Klassifizierung eine unvertretbare Verzögerung des Betriebsablaufes zur Folge hätte. Auch in diesem Fall ist auf Anforderung einer Überwachungsperson das Protokoll unverzüglich anzufertigen.

Absatz 3 regelt den Mindestumfang des in Absatz 1 genannten Protokolls sowie die Verpflichtung, dieses Protokoll sechs Monate lang geordnet aufzubewahren.

#### § 5

Absatz 1 schreibt die Kennzeichnung der Schlachtkörper mit dem Zeichen der Handelsklasse oder dem Prozentsatz des ermittelten Muskelfleischanteils vor. Er entspricht dem § 4 Absatz 1 der früheren Handelsklassenverordnung. Da die frühere Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die obligatorische Anwendung der Handelsklassenregelung nicht beibehalten wurde, ist die Kennzeichnung in allen Fällen des Verkaufs, Angebots etc. von Schweineschlachtkörpern gesondert vorzuschreiben.

Diese Vorschrift schließt die Verwendung zusätzlicher Kennzeichen nicht aus, sofern die vorgeschriebene Kennzeichnung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt der Kennzeichnung. Der Ort der Kennzeichnung ist durch Artikel 4 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission festgelegt.

...

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 schreibt die Kennzeichnung unmittelbar nach der Einstufung und diese bei der Verwiegung des Schweineschlachtkörpers vor.

#### § 6

§ 6 enthält Bußgeldvorschriften für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verordnung.

#### § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 2

In der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweineschlachtkörper wurden die früheren Vorschriften der Handelsklassenverordnung, in Rechnungen und Lieferscheinen die Handelsklasse anzugeben (§ 5) und den Notierungen auf Börsen und öffentlichen Märkten die gesetzlichen Handelsklassen zugrunde zu legen (§ 6), sowie die obligatorische Anwendung der Handelsklassenregelung gestrichen. Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch ist im Interesse der Einheitlichkeit der Handelsklassenregelungen des Fleischbereiches anzupassen.

Die Vorschriften für die Kennzeichnung der Hälften und Viertel führten in der Vergangenheit zu Problemen sowohl auf Seiten der Schlachtbetriebe wie auch bei der Überwachung. Die Regelungen wurden daher praxisnäher und flexibler gestaltet.

#### Artikel 3

Aus den zu Artikel 2 genannten Gründen ist auch die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch zu ändern.

...



#### Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 5

Artikel 5 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen und der Aufhebung der alten Handelsklassenverordnung.

#### Anlage 1

Die Anlage 1 enthält das Handelsklassenschema, das im wesentlichen durch Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgelegt ist. Es ist beschränkt auf Schlachtkörper mit einem Schlachtgewicht von 50 kg und mehr, jedoch weniger als 120 kg. Außerhalb dieses Gewichtsbereiches gibt der Muskelfleischanteil keine oder keine zuverlässigen Hinweise mehr auf den Wert des Schlachtkörpers. Der Wert dieser Schlachtkörper aus den nicht erfaßten Randgruppen wird von anderen Kriterien bestimmt. Dementsprechend würde beispielsweise auch eine Preisnotierung auf der Grundlage von Handelsklassen verfälscht, wenn darin auch die Preise für minder- oder übergewichtige Schweine einbezogen würden.

Ergänzend zu dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema werden die Handelsklassen M1 und M2 für Schweinefleisch von Sauen und V für Schweinefleisch von Ebern und Altschneidern aufgeführt.

#### Anlage 2

In der Anlage 2 wird das Verfahren zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweinschlachtkörpern nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 beschrieben.

Mit Hilfe dieses Verfahrens kann der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern ohne Einsatz zugelassener Klassifizierungsgeräte ermittelt werden. Die einzelnen Meßstrecken sind in der Anlage beschrieben. Die gewonnenen Werte sind in die Schätzformel einzusetzen. Das Ergebnis der Rechenoperation ist der geschätzte Muskelfleischanteil, der nach Maßgabe der Anlage 1 den einzelnen Handelsklassenbereichen zuzuordnen ist. Sofern technische Hilfsmittel für die Ermittlung des Muskelfleischanteils nach Anlage 2 verwendet werden, trägt der Verwender die ausschließliche Verantwortung für deren Funktionstüchtigkeit. Eine Zulassung solcher technischer Hilfsmittel ist weder erforderlich noch möglich, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften (Eichgesetz, etc.) besondere Vorschriften enthalten sind.

#### Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau:

Durch die Änderungen der Handelsklassenverordnungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Da die Schlachtbetriebe nicht verpflichtet werden, Klassifizierungsgeräte für die Handelsklassenermittlung einzusetzen, werden voraussichtlich nur die Schlachtbetriebe Geräte verwenden, für die die Anschaffungskosten durch die schnellere apparative Klassifizierung ausgeglichen werden. Die zusätzliche finanzielle Belastung des einzelnen Schlachtkörpers infolge der apparativen Klassifizierung dürfte demnach nicht erheblich sein.

17.11.86

A - R

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

### Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der federführende Agrarausschuß (A) und  
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- R 1. Artikel 1, § 2 Abs. 2 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Anwendung

1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind, (Klassifizierungsgeräte) oder

2. des in der Anlage 2 beschriebenen Verfahrens

zu ermitteln (Einstufungsverfahren). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Geräte nach Satz 1 Nr. 1, die von der Kommission zugelassen sind, im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Da sich die Verweisung auf Rechtsakte der Kommission in § 2 Abs. 2 Nr. 1 hier nicht bestimmter fassen läßt, soll sich der Norm-**adressat** durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger über die zugelassenen Geräte unterrichten können. Zugleich wird der Charakter der Vorschrift als Gebotsnorm klarer herausgestellt.

A 2. Artikel 1, § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 die Worte "welches Verfahren vorübergehend angewendet werden soll"

durch die Worte

"wann das technische Versagen eingetreten ist"  
zu ersetzen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß bei technischem Versagen eines Klassifizierungsgerätes ersatzweise nur das in Anlage 2 beschriebene Einstufungsverfahren angewendet werden darf. Da somit weitere Alternativen ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Mitteilungspflicht hinsichtlich des Verfahrens.

A 3. Artikel 1, § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. das Schlachtunternehmen nach § 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung von der Meldepflicht ausgenommen oder befreit ist."

Begründung:

Die Protokollpflichtgrenze von 500 geschlachteten Schweinen pro Woche berücksichtigt die süddeutschen Strukturverhältnisse nicht ausreichend.

Durch analoge Anwendung der Meldepflicht nach der Vierten Durchführungsverordnung wird den länderspezifischen Gegebenheiten am besten Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt, daß eine jeweils angemessene Anzahl von Betrieben der Protokollpflicht unterliegt.

A 4. Artikel 1, § 5 Abs. 1 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 nach dem Wort  
"dürfen"  
das Wort  
"gewerbsmäßig"  
einzufügen.

(noch Ziff. 4)

Folgeänderungen:

424 86

- a) In Artikel 1 ist in § 6 Nr. 5  
nach dem Wort "Schweineschlachtkörper"  
das Wort "gewerbsmäßig"  
einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 1 und
- c) in Artikel 3 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1  
jeweils nach dem Wort "darf"  
das Wort "gewerbsmäßig"  
einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, daß die verbindliche Anwendung nur beim gewerbsmäßigen Verkauf vorgeschrieben ist, sollte beibehalten werden. Eine Ausdehnung auf die mengenmäßig nur sehr begrenzten nichtgewerblichen Direktverkäufe steht im Widerspruch zu entsprechenden agrarpolitischen Bemühungen und bedeutet für die Betroffenen ein unzumutbares Erschwernis.

**A** 5. Artikel 5 Abs. 1

In Artikel 5 Abs. 1 ist das Datum  
"1. Januar 1987"  
durch das Datum  
"1. April 1987"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeitspanne zwischen Verkündung und vorgesehenem Inkrafttreten dieser Verordnung wird für die Vieh- und Fleischwirtschaft sowie für die Kontrollorgane zu kurz sein, um sich den geänderten Bestimmungen anzupassen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte daher vom 1. Januar 1987 auf den 1. April 1987 verschoben werden.

27.11.86

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher  
Vorschriften

Punkt 35 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 6):

In Artikel 2 ist in § 6 nach dem Wort "Rindfleisch" das Wort  
"gewerbsmäßig" einzufügen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 6):

In Artikel 3 ist in § 6 nach dem Wort "Schafffleisch" das Wort  
"gewerbsmäßig" einzufügen.

Begründung:

Die Kennzeichnungsvorschriften sollen, wie  
für Schweinefleisch in der Empfehlung Nr. 4  
der Drucksache 424/1/86 vorgesehen, auch für  
Rind- und Schafffleisch auf den gewerbsmäßigen  
Handelsverkehr beschränkt werden.

27.11.86

**Antrag**

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Punkt 35 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28.11.1986

Zu Artikel 5 Abs. 1:

In Artikel 5 Abs. 1 ist das Datum "1. Januar 1987" durch das Datum  
"1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

In Anbetracht der unzulänglichen Übereinstimmung der vorgesehenen Klassifizierungs-Schätzverfahren wird es für erforderlich gehalten, die Ergebnisse des Großversuchs abzuwarten, den die Bundesforschungsanstalt für Fleisch zur Ermittlung einheitlicher Meßstellen durchführt.

Nur so kann gewährleistet sein, daß

- im Bundesgebiet einheitlich klassifiziert wird,
- die Markttransparenz nicht verzerrt wird,
- die Schlachtunternehmen keine unnötigen bzw. unwirtschaftlichen Investitionen vornehmen müssen und
- genügend Zeit bleibt, um die Preisnotierungen nach einheitlichem Schema im Bundesgebiet durchzuführen.



**Bundesrat**

-1-B

Drucksache

424/86

(Beschluß)

28.11.86

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

**Ä n d e r u n g e n**

zur  
Verordnung zur  
Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

1. Artikel 1, § 2 Abs. 2 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Anwendung

1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind, (Klassifizierungsgeräte) oder

2. des in der Anlage 2 beschriebenen Verfahrens

zu ermitteln (Einstufungsverfahren). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Geräte nach Satz 1 Nr. 1, die von der Kommission zugelassen sind, im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Da sich die Verweisung auf Rechtsakte der Kommission in § 2 Abs. 2 Nr. 1 hier nicht bestimmter fassen läßt, soll sich der Normadressat durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger über die zugelassenen Geräte unterrichten können. Zugleich wird der Charakter der Vorschrift als Gebotsnorm klarer herausgestellt.

2. Artikel 1, § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 die Worte "welches Verfahren vorübergehend angewendet werden soll"

durch die Worte

"wann das technische Versagen eingetreten ist" zu ersetzen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß bei technischem Versagen eines Klassifizierungsgerätes ersatzweise nur das in Anlage 2 beschriebene Einstufungsverfahren angewendet werden darf. Da somit weitere Alternativen ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Mitteilungspflicht hinsichtlich des Verfahrens.

3. Artikel 1, § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. das Schlachtunternehmen nach § 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung von der Meldepflicht ausgenommen oder befreit ist."

Begründung:

Die Protokollpflichtgrenze von 500 geschlachteten Schweinen pro Woche berücksichtigt die süddeutschen Strukturverhältnisse nicht ausreichend.

Durch analoge Anwendung der Meldepflicht nach der Vierten Durchführungsverordnung wird den länderspezifischen Gegebenheiten am besten Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt, daß eine jeweils angemessene Anzahl von Betrieben der Protokollpflicht unterliegt.

4. Artikel 1, § 5 Abs. 1 (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 nach dem Wort

"dürfen"

das Wort

"gewerbsmäßig"

einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist in § 6 Nr. 5  
nach dem Wort "Schweineschlachtkörper"  
das Wort "gewerbsmäßig"  
einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 1 und  
c) in Artikel 3 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1  
jeweils nach dem Wort "darf"  
das Wort "gewerbsmäßig"  
einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, daß die verbindliche Anwendung nur beim gewerbsmäßigen Verkauf vorgeschrieben ist, sollte beibehalten werden. Eine Ausdehnung auf die mengenmäßig nur sehr begrenzten nichtgewerblichen Direktverkäufe steht im Widerspruch zu entsprechenden agrarpolitischen Bemühungen und bedeutet für die Betroffenen ein unzumutbares Erschwernis.

5. Artikel 2 Nr. 4 (§ 6)

In Artikel 2 ist in § 6 nach dem Wort "Rindfleisch"  
das Wort "gewerbsmäßig" einzufügen.

6. Artikel 3 Nr. 4 (§ 6)

In Artikel 3 ist in § 6 nach dem Wort "Schafffleisch"  
das Wort "gewerbsmäßig" einzufügen.

Begründung zu 5 und 6:

Die Kennzeichnungsvorschriften sollen, wie für Schweinefleisch vorgesehen, auch für Rind- und Schafffleisch auf den gewerbsmäßigen Handelsverkehr beschränkt werden.

7. Artikel 5 Abs. 1

In Artikel 5 Abs. 1 ist das Datum  
"1. Januar 1987"  
durch das Datum  
"1. April 1987"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeitspanne zwischen Verkündung und vorgesehenem Inkrafttreten dieser Verordnung wird für die Vieh- und Fleischwirtschaft sowie für die Kontrollorgane zu kurz sein, um sich den geänderten Bestimmungen anzupassen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte daher vom 1. Januar 1987 auf den 1. April 1987 verschoben werden.